

**GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** der SL Swiss Lloyd GmbH, im folgenden SL genannt, für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten sowie Zertifizierungen

## 1 Allgemeines

1.1 Der SL begleitet, prüft und begutachtet die Entwicklung und Herstellung von Produkten im Hinblick auf Sicherheit, Qualität und Gebrauchstauglichkeit. Der SL erteilt Sicherheits- und Qualitätszertifikate.

1.2 Für den Fall der Erteilung eines entsprechenden Auftrages anerkennt der Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Geschäftsbedingungen, die Prüf- und Zertifizierungsordnung des SL und die Preisliste des SL. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des SL oder der von ihm eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Ziff. 1.3.

## 2 Durchführung des Auftrages

2.1 Die vom SL angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik und – soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind – in der bei der SL üblichen Handhabung. Der SL kann für die Erfüllung von Aufträgen Dritte (Erfüllungsgehilfen), insbesondere Sachverständige, beiziehen. Werden Leistungen nicht durch feste oder freie Mitarbeiter des SL erbracht, ist die Zustimmung des Auftraggebers für eine derartige Unterbeauftragung einzuholen. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Richtlinien und Normen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Der Umfang der Arbeiten des SL wird bei der Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemässen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch auch in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

2.3 Der Umfang der Mitwirkungsrechte und -pflichten des Auftraggebers (z.B. rechtzeitige Bereitstellung von technischen Unterlagen und des Objektes zur Besichtigung) werden bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt.

2.4 Mit Erstellung des jeweiligen Abschlussberichts, der Berechnungen, der Prüfergebnisse, des Gutachten oder ggf. Zertifikats («Bericht») gelten die vertraglichen Leistungen des SL als erbracht und abgeschlossen. Untersuchungsobjekte, die sich im Gewahrsam des SL befinden, werden auf Kosten des Auftraggebers retourniert.

## 3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Die vom SL angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Setzt der Auftraggeber dem SL nach Ablauf einer verbindlichen Auftragsfrist eine angemessene Nachfrist und lässt der SL diese Frist verstreichen oder wird der SL die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 4 Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung des SL umfasst nur die ihm gemäss Ziff. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Der Bericht bezieht sich nur auf das begutachtete oder geprüfte Objekt, also nicht auf Objekte der gleichen Art. Eine Gewähr für die Ordnungsmässigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlagen, zu der die begutachteten oder geprüften Objekte gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt der SL keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letztem Fall wird die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht des SL für einen Mangel ist zunächst beschränkt auf die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nachbesserung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder vom SL unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung des Berichts.

## 5 Haftungsbeschränkung

Ausser in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wird jegliche Haftung des SL, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowohl für direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden (insbesondere auch Mangelfolgeschäden), ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des SL sowie der von ihm beigezogenen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Sachverständigen.

## 6 Zahlungsbedingungen und Preise

**6.1** Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des SL, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.

Liegt zwischen Auftragserteilung und Auftragsabschluss ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, so gilt im Falle einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung die geänderte Preisliste des SL ab dem darauffolgenden Monat, frühestens jedoch ab dem 5. Monat nach Auftragserteilung.

**6.2** SL kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen stellen.

**6.3** Die gemäss Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Berichts in Rechnung gestellten Entgelte sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug.

Während des Verzugs des Auftraggebers hat der SL für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten pro Jahr über dem Schweizer Franken-Libor für drei Monate.

**6.4** Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

**6.5** Beanstandungen der Rechnungen des SL sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.

## 7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz, Rechte des Auftraggebers

**7.1** Der SL, seine Mitarbeiter und die von ihm beigezogenen Erfüllungsgehilfen dürfen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihnen bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten. Gegenüber zur Auftragserteilung beigezogenen Erfüllungsgehilfen ist der SL von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Ergibt die Untersuchung, dass wichtige öffentliche Interessen gefährdet sind oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden, so ist der SL zur Meldung an die zuständige Amtsstelle berechtigt.

**7.2** Von schriftlichen Unterlagen, die dem SL zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf der SL Kopien zu seinen Akten nehmen.

**7.3** Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrags ein Bericht erstellt wurde, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt der SL dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten Bezahlung der von SL gestellten Rechnungen gemäss Ziff. 6. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Berichte des SL zu verändern (bearbeiten) oder diese ausserhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.

**7.4** Die Verwendung von Berichten des SL in Publikationen oder zu Werbezwecken irgendwelcher Art, selbst der blosser Hinweis darauf, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den SL und ist kostenpflichtig. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Der SL wird im Umfang einer erteilten Werbewilligung von seiner Geheimhaltungspflicht entbunden.

**7.5** Der SL verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschliesslich für eigene Zwecke. Dazu setzt sie auch elektronische Datenverarbeitung ein.

Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen hat sie technisch organisatorische Massnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind verpflichtet und gehalten, sämtliche gesetzlichen Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

**7.6** Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger Abstimmung mit SL Einsicht in seine Daten zu nehmen.

## 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

**8.1** Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen ist Triesen, Fürstentum Liechtenstein. SL kann jedoch den Auftraggeber auch an dessen (Wohn-)Sitz einklagen.

**8.2** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

**8.3** Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschliesslich Liechtensteiner Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG).